

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

N 335.

Mittwoch, den 30. November.

1836.

Preis- und Gewichts-Bestimmung für nachbenanntes Gebäck der Stadt- und Dorfbäcker, vom 29. November 1836 an,

des Scheffels vom besten Weizen = nach dem jetzigen Preise zu 3 Thlr. 18 Gr. bis 4 Thlr. — Gr.
des Scheffels Korn = = = = = 2 — 8 — bis 2 — 12 — gerechnet.

Davon ist bis auf anderweite Anordnung, jedoch ohne alle Zulage, zu geben:

Für drei-Pfennige	Frantzbröt	5 Loth.
Für drei Pfennige	Semmel	6½ Loth.
Für drei Pfennige	Kernbröt	14½ Loth.
Für einen Groschen		1 Pfund 26 Loth.
Für zwei dergleichen		3 Pfund 18 Loth.

An gutem reinen Roggenbrote liefern die Stadtbäcker

Für zwei Groschen	3 Pfund 18 Loth.
Für vier dergleichen	7 Pfund 6 Loth.
Für sechs dergleichen	10 Pfund 26 Loth.
Für acht dergleichen	14 Pfund 20 Loth.

Die Dorfbäcker

Für zwei Groschen	3 Pfund 18 Loth.
Für vier dergleichen	7 Pfund 6 Loth.
Für sechs dergleichen	10 Pfund 26 Loth.
Für acht dergleichen	14 Pfund 20 Loth.

Der Käufer ist nicht gehalten, das Brot vom Markte ungewogen anzunehmen; auch haben die Dorfbäcker jedes Brot anders nicht, als mit Ausdruck der erhaltenen Numer und Beschreibung des Gewichts mit Kreide, bei Vermeidung 1 Altschock Strafe, zu verkaufen. Wegen jedes fehlenden Loths bei Franzbröten, Semmeln und Kernbröten wird, außer Confiscation derselben, der Bäcker mit Fünf Groschen bestraft, bei dem Roggen-Brote aber wird folgendes Verfahren beobachtet. Fehlen nämlich an einem Roggen-Brote für Einen oder Zwei Groschen Vier Loth, an einem Vier- oder Sechs-Groschen-Brote Sechß Loth, an einem Acht-Groschen-Brote Acht Loth, so bezahlt der Bäcker Acht Pfennige Strafe für jedes fehlende Loth; würde jedoch noch mehr am Gewichte fehlen, so werden alle die leichter gefundenen Brote weggenommen, der Taxe gemäß verkauft, und das daraus gelösete Geld, nach Befinden, confiscirt werden. Auch haben Contravenienten im Wiederbetretungsfalle, außer dieser Ordnungstrafe, eine noch nachdrücklichere Strafe, unter öffentlicher Bekanntmachung derselben, nach Befinden auch Suspension und Einziehung der Concession, zu erwarten.

Leipzig, am 29. November 1836.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Otto, Vice-Bürgermeister.